

Gewinnung der Proben für die Drogenanalytik: der Arzt im Spannungsfeld zwischen Gesetz und ethischem ärztlichen Handeln

Markus Backmund

Institut für Suchtmedizin und Adipositas, Praxiszentrum im Tal, München

Korrespondenzadresse: Priv.-Doz. Dr. med. Markus Backmund, Tal 9 (Rgb.), 80331 München; E-Mail: Markus.Backmund@p-i-t.info

Das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und die Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtmVV) stellen die rechtlichen Grundlagen für die Substitutionsbehandlung dar. Verstöße gegen das BtMG unterliegen dem Strafrecht. Berufsrechtlichen Regelungen, insbesondere den Behandlungs- und Untersuchungsrichtlinien (BUB-Richtlinien) kommen eine besondere Bedeutung zu, ebenso den Leitlinien und Empfehlungen von Fachgesellschaften. Auch wenn seit 2001 eine Substitutionsbehandlung allein aufgrund der Opioidabhängigkeit möglich geworden ist, so fordern die BUB-Richtlinien nach wie vor, dass die Substitution "nur als Bestandteil eines umfassenden Therapiekonzeptes durchgeführt ..." werden kann zur "Behandlung einer manifesten Opiatabhängigkeit mit dem Ziel der schrittweisen Wiederherstellung der Betäubungsmittelabstinenz einschließlich der Verbesserung des Gesundheitszustandes...". Unbedingt muss ausführlich über die Gefährlichkeit des Beikonsums aufgeklärt werden, der zu einer lebensgefährlichen Überdosierung führen kann. Der Arzt muss mit den am besten geeigneten Mitteln sicherstellen, dass kein gefährdender Beikonsum besteht und dass keine nicht bestimmungsgemäße Verwendung des Substitutionsmittels vorliegt.

Dabei reicht die Symptomatik allein nicht aus, also zum Beispiel die Dokumentation der Orientiertheit und Wachheit des Patienten; vielmehr muss regelmäßig untersucht werden, ob und wenn ja, welche psychotropen Substanzen der Patient zusätzlich einnimmt, die nicht vom Arzt aufgrund einer Erkrankung verschrieben worden sind. Alkohol kann schnell mittels der Messung der Atemalkoholkonzentration, die sehr gut mit der Blutalkoholkonzentration korreliert, gemessen werden. Andere Substanzen können schnell durch qualitative "Drogenurinschnelltests" ermittelt werden. Ein solcher muss positiv für Opiate sein – oder bei bereits bestehender Substitutionsbehandlung positiv für Methadon oder Buprenorphin – zur Sicherung der notwendigen Diagnose einer manifesten Opioidabhängigkeit vor Beginn einer Substitutionsbehandlung. Nicht immer ist die Interpretation der Ergebnisse

eindeutig. Falsch-positive Befunde sind ebenso möglich wie falsch-negative. Bei Verdacht müssen die Proben daher mittels Hochdruckflüssigkeitschromatographie und Gaschromatographie/Massenspektrometrie überprüft werden. Dies gilt besonders auch dann, wenn forensisch sichere Befunde erhoben werden müssen.

Während einer Substitutionsbehandlung widersprechen sich häufig die Bedürfnisse der Patienten und die Auflagen durch den Gesetzgeber. Auch können Arbeitszeiten der Patienten und Auflagen des Gesetzgebers inkompatibel sein. Für Folgen wird primär der behandelnde Arzt verantwortlich gemacht. Um eine mögliche Manipulation zu verhindern und um sicher zu stellen, dass es sich um einen aktuellen Urin von der zu untersuchenden Person handelt, wird gelehrt und empfohlen, dass der Urin "unter Sicht" gewonnen werden soll, insbesondere dann, wenn es sich um Entscheidungen im Zusammenhang mit Take-Home-Verschreibungen handelt.

Die Originalarbeit von Muckel et al. in diesem Heft (S. 143) beschäftigt sich mit der Erfassung von prä-analytischen Fehlern und Verfälschungen und zeigt eine Möglichkeit auf, durch die Gabe von "Markern" den "Sichturin" überflüssig zu machen.

Am Beispiel der Drogenanalytik und der Gewinnung der Proben wird das Spannungsfeld zwischen Gesetz und ethischem ärztlichem, individuellen Handeln besonders deutlich. Aber auch der Kostendruck spielt eine große Rolle und wirft die Frage auf: Wer finanziert die Untersuchungen und vor allem auch den Personalaufwand für die gesetzlich geforderten Untersuchungen? Analog zur geforderten psychosozialen Betreuung wird der Arzt bei der Finanzierung allein gelassen.

Ich wünsche mir, dass die Arbeit von Muckel et al. eine Diskussion zum Thema Drogenanalytik in Gang bringt. Gerne drucken wir Leserbriefe in der nächsten Ausgabe von "Suchtmedizin in Forschung und Praxis" ab.